

Editorial



Fortbildung ist Pflicht!

„Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer darf 10 Zeitstunden nicht unterschreiten, dies ist der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert nachzuweisen.“

So sagt es § 15 FAO und sorgt dafür, dass die Fortbildungspflicht nicht nur nobile officium ist, sondern berufsrechtlich eingefordert werden kann. Gem. § 43 c Abs. 4 Satz 2 BRAO haben die Rechtsanwaltskammern die Möglichkeit, die Erlaubnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung zu widerrufen, wenn der Fortbildungspflicht nicht genügt wird. Gesetzliche Verpflichtung oder nicht: Es sollte für jeden (Fach-) Anwalt selbstverständlich sein, seine Kenntnisse auf dem neuesten Stand (von Rechtssprechung und Literatur) zu halten und die gesetzlichen Neuregelungen (im Erb- und Erbschaftsteuerrecht bekanntlich derzeit besonders wichtig) zu verfolgen. Deshalb ist die Fortbildung ein besonderes Ziel der Arbeitsgemeinschaft, die von ihr organisierten Veranstaltungen, auch das vor Ihnen liegende Heft mit Aufsätzen, Praxishinweisen und aktuellen Entscheidungen, sind Beleg hierfür.

Zugegeben: Im Meer von Werbeflyern und verlangt oder unverlangt zugeschickten Anzeigen, verliert man schon einmal den Überblick; das Fortbildungsangebot ist riesig, auch auf dem Gebiet des Erbrechts, obwohl diesem immer wieder geringe Dynamik bescheinigt wird („Da ändert sich doch sowieso kaum etwas.“). Deshalb möchte ich die Gelegenheit dieses Editorials nutzen, um Ihnen (und uns) etwas Gutes zu tun: Keine großen Worte, keine berufspolitischen Hinweise, keine süffisanten Bemerkungen, nein, Werbung erwartet Sie in den nächsten 5 Minuten, also los:

- Am 30.10.2008 findet die „2. ErbR-Tagung Karlsruhe“ statt. Hochkarätige Referenten sprechen zu den Themen Postmortale Vollmacht, Konto und Lebensversicherung im Erbfall. Der Karlsruher Tradition entsprechend, die wir mit der ersten ErbR-Tagung begründet haben, wird ein Bundesrichter zu uns sprechen: RiBGH Dr. Ellenberger referiert zur aktuellen Rechtssprechung zu Fragen des Kontos im Erbfall. Wir werden aus erster Hand bedient, Herr Dr. Ellenberger ist Mitglied des 11. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs. Zu Rechtsfragen der Darlegungs- und Beweislast bei Kontoverfügungen aufgrund Bankvollmacht äußert sich Herr Richter am Oberlandesgericht Pamp, die Lebensversicherung im Erbrecht beleuchtet Herr Kollege Dr. Höra, Postmortale Vollmachten behandelt Herr Prof. Dr. Lobinger, Heidelberg. Die Veranstaltung vor einem Jahr – Schwerpunkt Pflichtteilsrecht – war durch intensive und spannende Diskussionen gekennzeichnet, sicherlich das Ergebnis des (im Vergleich zum Erbrechtstag) intimeren Rahmens. Dieser macht es aber auch erforderlich, die Teilnehmerzahl zu begrenzen, so dass Sie rasch buchen sollten. Unterlagen hierzu liegen Ihnen bereits vor oder werden Ihnen in den nächsten Tagen zugehen.
- Die Herbstveranstaltung wird künftig alternierend in Karlsruhe und München stattfinden; 2009 treffen wir uns erstmals in München, um vorwiegend erbrechtliche Themen mit steuerrechtlichem und gesellschaftsrechtlichem Bezug zu diskutieren.

- Der 4. Deutsche Erbrechtstag findet am 19./20.03.2009, wiederum in Berlin, wiederum im Hotel Palace, statt. Einmal mehr blicken wir über den Tellerrand und werden einen Vortrag der renommierten Soziologin Rosemarie Nave-Hertz zur „Vermögensnachfolge im gesellschaftlichen Wandel“ hören. Herr Prof. Bengel wird zu „Beziehungstestamenten“ referieren, es schließt sich ein Block mit sozialrechtlichen Bezügen an (Notar Dr. Krauss, Frau Kollegin Doering-Striening). Wir befassen uns mit Ausgleich und Anrechnung (auch und gerade mit Blick auf die Erbrechtsreform Referent RA Dr. Hamann) sowie mit dem Nießbrauch in Zivil- und Steuerrecht (Referenten: Prof. Grunsky, RA Dr. Hübner). Bundesrichter referieren zur Erbschaftsteuerreform (Vizepräsident des BFH Hermann-Ulrich Viskorf) bzw. zur aktuellen ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung (RiBGH Wendt, Mitglied des 4. Zivilsenats).
- Weitere Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft finden Sie auf unserer neuen Internetseite www.erbrecht-erbr.de. Ein Werbeflyer ist Ihnen in den letzten Tagen zugegangen. Falls Sie bestimmte Themen vorschlagen wollen oder Anregungen zu einzelnen Veranstaltungen haben, finden Sie bei Ihrem Regionalbeauftragten oder Herrn Kollegen Dr. Rohlfing, im Geschäftsführenden Ausschuss für Fortbildungsfragen zuständig, ein offenes Ohr.

Das war's mit der Werbung. Nun doch noch einige gesetzte Worte: Fortbildung ist nicht nur gesetzliche Pflicht, sie entspricht dem Selbstverständnis eines spezialisiert tätigen Anwalts, sie sichert, was wir vielen Konkurrenten auf dem Beratungsmarkt voraus haben: Kompetenz. Wer sich Fachanwalt

ErbR 2008, 306

nennt, muss sein Fach beherrschen. Ansonsten verspielt er Kredit bei Mandanten (auch bei Gerichten). Er setzt sich Haftungsrisiken aus und läuft Gefahr, dass der Mandant das nächste Mal dort Rat sucht, wo er ihn billiger bekommt. Mag der Mandant auch feststellen, dass der billige Rat letztlich teuer war, bis sich dies herumspricht verliert die Anwaltschaft wieder einen Teil des Beratungsmarkts, der für den berufenen Vertreter in allen Rechtsfragen reserviert sein sollte. Letztlich richtet sich der Aufruf, Fortbildung zu betreiben, auch an die anwaltliche Solidarität. Der Einzelne kann mit seiner Kompetenz nur begrenzt dafür sorgen, dass Rechtsanwälte als kompetente Berater – auch und gerade in Fragen des Erb- und Steuerrechts – wahrgenommen werden, er braucht die Unterstützung aller Kolleginnen und Kollegen. Darum: Enttäuschen Sie die Erwartungen Ihrer Mandanten nicht, bleiben Sie am Ball und auf dem aktuellen Stand des erbrechtlichen Wissens.

Ich hoffe, dass wir uns bald treffen, vielleicht schon in Karlsruhe.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr



Andreas Frieser